

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Staatsministerin Frau Petra Köpping Alberstraße 10 01097 Dresden Ansprech- Kathleen Spranger

partner:

Telefon: +49 (0)371 6900-1300

E-Mail: Kathleen.Spranger@chemnitz.ihk.de

16.09.2021

Entschädigung nach § 56 IfSG durch die Landesdirektion Sachsen und Ausfall Lohnersatzleistungen bei Ungeimpften

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

gegenüber den Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen mehren sich die Aussagen von Unternehmen, dass trotz Verwendung des Onlineantrags für die Beantragung von Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG bei der Landesdirektion Sachsen weiterhin weder eine automatisierte Eingangsbestätigung zu verzeichnen ist noch eine zügigere Bearbeitung erfolgt.

Mehr als dreiviertel der Anträge sind zudem noch immer nicht abschließend bearbeitet. Die Landesdirektion bindet weiterhin die durch Vorleistung erbrachten und so dringend bei den Unternehmen benötigten liquiden Mittel in enormer Höhe. Aufgrund der teilweise sehr hohen ausstehenden Beträge ist nicht auszuschließen, dass Untätigkeitsklagen erhoben werden.

Gleichzeitig spricht sich Bundesgesundheitsminister Jens Spahn für den Wegfall der Entschädigungsleistung bei ungeimpften Arbeitnehmern in Quarantäne aus. Eine entsprechende Auslegung der bundesgesetzlichen Regelung liegt grundsätzlich bei den Ländern und wäre durch die Reglung in § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG gedeckt.

Sofern der Freistaat Sachsen beabsichtigt, ebenfalls die Entschädigungsleistung für Ungeimpfte einzustellen, ist seitens des Freistaates Sachsen

- vorab und rechtzeitig darüber zu informieren, ab wann die Unternehmen den hiervon betroffenen Arbeitnehmern keine Lohnersatzleistung mehr zu zahlen haben, um zu verhindern, dass die Unternehmen in eine Vorleistung gehen, die ihnen nicht erstattet wird sowie
- vorab und rechtzeitig eine Information an die Unternehmen herauszugeben, wie diese rechts- und datenschutzsicher (Stichwort: besondere bezogene Daten - Erfassung von Gesundheitsdaten) die Voraussetzungen der Ablehnung prüfen können. Ein Auskunftsanspruch gegenüber den Arbeitnehmern besteht nicht.

Zugleich wäre unverzichtbar sicherzustellen, dass es durch die erweiterte Prüfpflicht der Landesdirektion nicht zu weiteren Verzögerungen in der Antragsbearbeitung kommt.

Vorsorglich möchten wir ferner darauf hinweisen, dass im Falle des Auslaufens von Entschädigungszahlungen für Ungeimpfte die finanzielle Belastung bei den Arbeitgebern und Krankenkassen steigen wird. Ist eine Entschädigung über IfSG nicht mehr möglich, wird sich der Arbeitnehmer – so steht zumindest zu Vermuten – krankschreiben lassen, um keine Lohnausfälle zu erleiden. Dies sollte in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen

Dr. Detlef Hamann Hauptgeschäftsführer IHK Dresden

